

Obergericht Appenzell Ausserrhoden

4. Abteilung

Urteil vom 3. Juli 2013

Mitwirkende	Obergerichtsvizepräsident W. Kobler Oberrichterin A. Auer Oberrichter M. Joos, M. Engler, E. Graf Obergerichtsschreiber T. Bienz
Verfahren Nr.	O4V 12 14
Sitzungsort	Trogen
Beschwerdeführer	A ____ vertreten durch: B ____
Vorinstanz	Departement Bau und Umwelt , Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau Gemeinderat C ____
Gegenstand	Lärmbeschwerde

Rechtsbegehren

a) des Beschwerdeführers:

1. Der angefochtene Entscheid sei aufzuheben.
2. a) Dem Lärmverursacher D___ sei die Ausstattung der Rinder mit Glocken auf der direkt unter und der direkt über der Liegenschaft des Beschwerdeführers befindlichen Weide zu untersagen (Parz. 637 und Teil 639) generell während der Nacht von 20.00 - 06.00 sowie ganztags an Sonn- und Feiertagen.

b) Eventualantrag: Die Angelegenheit sei an die Vorinstanz oder an den Gemeinderat C___ zurückzuweisen zur inhaltlichen Behandlung der Lärmklage.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

b) der Vorinstanz:

Die Beschwerde sei vollständig abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Beschwerdeführers.

c) der Gemeinde C___:

Verzicht auf Stellungnahme.

Sachverhalt

- A. Am 29. Juni 2011 reichte der Beschwerdeführer bei der Gemeindekanzlei C___ eine Beschwerde wegen Lärmbelästigung ein. Er beklagte sich darüber, dass Bauer D___ seine Kühe mit Glocken ausrüste und diese auf den an sein Grundstück grenzenden Weiden, grasen lasse. Dies habe eine andauernde, störende Lärmbelastung zur Folge. Er habe vor Jahren einen Hörsturz erlitten und durch die Dauerbeschallung mit den Kuhglocken bestehe Rückfallgefahr. Aufgrund von Schwindel und Kreislaufproblemen habe er sich

bereits in ärztliche Behandlung begeben müssen. Der Beschwerdeführer forderte daher ein Glockenverbot während der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen.

- B. Mit Entscheid vom 4. Oktober 2011 trat der Gemeinderat C___ auf die Beschwerde nicht ein und verwies den Beschwerdeführer auf den Zivilweg. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 24. Oktober 2011 Rekurs beim Departement Bau und Umwelt (nachfolgend DBU), worin er beantragte, den Entscheid des Gemeinderates aufzuheben und die Lärmbeschwerde im öffentlich rechtlichen Verfahren weiter zu behandeln. Das Amt für Umwelt nahm am 25. November 2011 dazu Stellung, der Gemeinderat verzichtete auf eine Stellungnahme. Das DBU wies den Rekurs am 24. April 2012 ab. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 25. Mai 2012 Beschwerde beim Obergericht. Der Beschwerdeführer beantragte, die Lärmbeschwerde sei zu schützen und dem Lärmverursacher sei die Ausstattung der Rinder mit Glocken auf der direkt unter und der direkt über der Liegenschaft des Beschwerdeführers liegenden Weide während der Nacht von 20.00-06.00 und an Sonn- und Feiertagen zu verbieten.
- C. Mit Schreiben vom 3. Juli 2012 verzichtete der Gemeinderat C___ auf eine Stellungnahme¹. Die Vorinstanz nahm mit Eingabe vom 6. Juli 2012 Stellung und beantragte, die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen². Der Beschwerdeführer replizierte mit Eingabe vom 27. Juli 2012 und hielt an seinen Anträgen fest³.
- D. Das Obergericht hatte einzig darüber zu befinden, ob das Nichteintreten des Gemeinderates C___ auf die Lärmbeschwerde und die Abweisung des Rekurses durch das DBU rechtmässig waren. Es hiess die Beschwerde mit Urteil vom 3. Juli 2013 teilweise gut, hob den angefochtenen Rekursentscheid des DBU auf und wies die Streitsache zur materiellen Beurteilung an den Gemeinderat C___ zurück.
- E. Auf die Eröffnung des Urteilsdispositivs hin bestanden die Vorinstanz⁴ und der Gemeinderat C___⁵ ausdrücklich auf einer Begründung.
- F. Auf die Ausführungen der Parteien zur Begründung ihrer Anträge und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

¹ Act. 6.

² Act. 7.

³ Act. 10.

⁴ Act. 16.

⁵ Act. 15.

Erwägungen

1. Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der prozessualen Voraussetzungen ergibt, dass das Obergericht nach Art. 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, bGS 143.1, in der Fassung gemäss Art. 100 Abs. 1 Justizgesetz, JG, bGS 145.31) zur Behandlung der Beschwerde gegen den Rekursentscheid des Departements Bau und Umwelt zuständig ist. Die Beschwerde wurde mit Postaufgabe vom 25. Mai 2012 frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist als Adressat des angefochtenen Rekursentscheides formell beschwert und in eigenen schutzwürdigen Interessen berührt; weshalb er zur Beschwerde legitimiert ist. Auf seine Beschwerde ist einzutreten.
2. Der Gemeinderat C___⁶ und das DBU⁷ sind der Ansicht, dass Kühe mit Kuhglocken keine Anlagen im Sinne des USG sind. Das DBU anerkennt aber, dass auch Lärmquellen, welche selbst nicht Anlagen sind, in den Anwendungsbereich des USG fallen können, wenn der Lärm im Zusammenhang mit der bestimmungsgemässen Nutzung von Anlagen erzeugt wird. Kuhglockenlärm sei unter dem Aspekt des USG zu beurteilen, wenn die Kühe in unmittelbarer Nähe zum Betrieb weideten und der Lärm der Kühe als Bestandteil des Betriebslärms wahrgenommen werde. Da die Weiden im vorliegenden Fall aber vom Bauernhof getrennt und in einer Distanz von ca. 2 km entfernt lägen und Kühe für sich allein betrachtet keine Anlagen darstellten, sei der Kuhglockenlärm im Zivilverfahren zu beurteilen⁸.
3. Der Beschwerdeführer hingegen stellt sich auf den Standpunkt, dass Kühe als landwirtschaftliche Geräte zur Schallerzeugung anzusehen seien und der durch Kuhglocken verursachte Lärm daher nach USG und der Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41) zu beurteilen sei⁹.
4. Der privatrechtliche und der öffentlichrechtliche Immissionsschutz stehen an sich selbständig nebeneinander, wobei aber zwischen den Regelungen durchaus Berührungspunkte und Überschneidungen bestehen¹⁰. Das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, SR 814.01) hat gemäss Art. 1 Abs.1 den Zweck, Menschen, Tiere und Pflanzen gegen schädliche oder lästige Einwirkungen zu schützen. Unter den in Art. 7 USG definierten Begriff der Einwirkung fällt auch Lärm. Das Lärmschutzrecht verfolgt primär das Ziel, den Menschen vor schädlichem und lästigem Lärm zu schützen (Art. 1 Abs.1 LSV). In erster Linie werden zwar anlagebezogene Immissionen dem USG unterstellt, allerdings werden in Art. 7 Abs. 7

⁶ Act. 6.4.

⁷ Act. 1.1.

⁸ Act. 1.1, S. 3.

⁹ Act. 1, S. 2.

¹⁰ BGE 126 III 123, E. 3.c.

USG auch gewisse mobile Geräte den ortsfesten Anlagen gleichgestellt. Das Gesetz selbst geht von einem weiten Anlagebegriff aus, wenn es neben ortsfesten Einrichtungen auch Terrainveränderungen nennt. Auch eine teleologische, an Sinn und Zweck des Gesetzes orientierte Auslegung sowie eine Auslegung unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips führen zum Schluss, dass der Anlagebegriff flexibel zu handhaben ist¹¹. Durch die Rechtsprechung wurden denn auch z.B. Kirchenglocken, Festivals, Schiessanlagen, Sportanlagen und Tierhaltungsanlagen, als Anlagen im Sinne von Art. 7 Abs. 7 USG qualifiziert¹². In BGE 126 II 300 stellte das Bundesgericht im Zusammenhang mit der Beurteilung des Liestaler Banntages fest: „Nach Art. 7 Abs. 7 USG sind indessen Geräte den Anlagen gleichgestellt. Gewehre sind als Geräte im Sinne dieser Bestimmung zu betrachten und fallen daher ebenfalls unter den Geltungsbereich von Art. 11 USG.“¹³

5. Im vorliegenden Fall gilt es demnach zu differenzieren: Im Hinblick auf die Lärmimmissionen stellen Kuhglocken Geräte im Sinne des USG dar. Wenn die Kühe unmittelbar beim Bauernhof weiden und so als Bestandteil des Bauernbetriebes wahrgenommen werden, kann der Lärm der Kuhglocken dem gesamten Betriebslärm zugerechnet und ohne Probleme nach den Vorschriften über ortsfeste Anlagen begrenzt werden¹⁴.

Im vorliegenden Fall, bei einer erheblichen Entfernung der Weide zum Bauernhof, kann allerdings keine derartige Gesamtbetrachtung des Glockenlärms mit dem übrigen Betriebslärm erfolgen, da in diesem Fall keine direkte Verbindung zu einer ortsfesten Anlage besteht¹⁵. Den Lärm von Kuhglocken nur deshalb nicht nach dem USG zu beurteilen, weil eine Weide nicht direkt neben dem Bauernhof liegt, erscheint allerdings nicht sachgerecht.

Wie bereits erwähnt, werden gewisse mobile Geräte gemäss Art. 7 Abs. 7 USG den ortsfesten Anlagen gleichgestellt. Das Bundesgericht subsumierte Gewehre unter diese Bestimmung. Analog dazu und unter der Betrachtungsweise, dass das USG den Zweck hat, unnötigen und lästigen Lärm zu vermeiden, können auch Kuhglocken unter diese Bestimmung subsumiert werden. Im selben Sinne führte auch das Verwaltungsgericht Schwyz aus, dass der von Kuhglocken ausgehende Lärm zweifellos im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb stehe. Auch dann, wenn die Tiere sich nicht unmittelbar auf dem Hofgelände sondern ausserhalb auf einer Weide befänden. Aufgrund dessen seien die bundesrechtlichen Umweltschutz- und Lärmvorschriften anwendbar¹⁶.

¹¹ GRIFFEL/RAUSCH, Kommentar zum Umweltschutzgesetz, Ergänzungsband, Zürich/Basel/Genf 2011, N 24 zu Art. 7 USG.

¹² Übersicht in: GRIFFEL/RAUSCH, Ergänzungsband, a.a.O., N 25 zu Art. 7 USG.

¹³ BGE 126 II 300, E. 4.a.

¹⁴ Beurteilung Alltagslärm, Vollzugshilfe im Umgang mit Alltagslärm, herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bern 2011, S. 31.

¹⁵ GRIFFEL/RAUSCH, Kommentar zum Umweltschutzgesetz, Zürich/Basel/Genf 2002, N 36 zu Art. 7 USG.

¹⁶ Entscheide der Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Kantons Schwyz, EGV-SZ 2008, S. 132.

6. Gemäss Art. 1 Abs. 2 USG sind Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden können, frühzeitig zu begrenzen. Die Einschränkung von Lärmemissionen erfolgt durch Massnahmen, welche in Art. 12 Abs. 1 USG abschliessend aufgezählt sind. Nach Ansicht des Bundesgerichts fallen für bewegliche Geräte, welche ausserhalb von ortsfesten Anlagen verwendet werden, praktisch nur Bau- und Ausrüstungsvorschriften sowie Verkehrs- und Betriebsvorschriften gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. b und lit. c USG in Betracht. Die Lärm-schutzmassnahmen werden in der LSV konkretisiert, wobei Art. 4 Abs.1 LSV für bewegliche Geräte vorschreibt, dass die Aussenlärmemissionen soweit begrenzt werden müssen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (lit. a.) und dass die betroffene Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich gestört wird (lit. b)¹⁷. Gemäss Art. 40 Abs. 3 LSV müssen, wenn feste Belastungsgrenzwerte fehlen, die Lärmemissionen ortsfester Anlagen im Einzelfall nach den Kriterien der Art. 15, 19 und 23 USG bewertet werden. Dazu hielt das Bundesgericht fest, dass dies gemäss Art. 4 LSV und Art. 7 Abs. 7 USG auch für die Störwirkungen des Lärms beweglicher Geräte gelte¹⁸. Für Glockengeläut – Kuh- oder Kirchenglocken – hat der Bundesrat keine Grenzwerte festgelegt.
7. Im Rahmen einer solchen Einzelfallbeurteilung sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts der Charakter des Lärms, der Zeitpunkt und die Häufigkeit seines Auftretens sowie die Lärmempfindlichkeit bzw. die Lärmvorbelastung zu berücksichtigen. Es ist dabei nicht auf das subjektive Lärmempfinden einzelner Personen abzustellen, sondern eine objektivierte Betrachtung unter Berücksichtigung von Personen mit erhöhter Empfindlichkeit gemäss Art. 13 Abs. 2 USG vorzunehmen¹⁹.
8. Wenn sich die Tiere – wie im vorliegenden Fall – ausserhalb des Hofes auf entfernten Weiden befinden, gilt es zu beachten, dass die störenden Geräusche – das Glockengeläut – gerade den eigentlichen Zweck der Glocken ausmachen (z.B. das erleichterte Auffinden eines entlaufenen Tieres). Das Bundesgericht hat mehrfach festgehalten, dass die Lärmvorschriften des USG zwar in erster Linie auf Geräusche zugeschnitten sind, die als unerwünschte Nebenwirkungen einer bestimmten Tätigkeit auftreten; dass aber auch solche Lärmemissionen, welche den eigentlichen Zweck einer Aktivität darstellen – wie Kirchen- oder Kuhglocken, das Musizieren oder das Halten von Reden mit Lautverstärkern – aufgrund des USG beurteilt werden²⁰. Da eine Reduktion der Schallintensität meist den mit der

¹⁷ BGE 126 II 300, E. 4.b.

¹⁸ BGE 126 II 300, E. 4.c/aa.

¹⁹ BGE 126 II 300, E. 4.c/aa.

²⁰ BGE 126 II 366, E. 2d; BGE 126 II 300, E. 4.c/cc.

betreffenden Tätigkeit verfolgten Zweck vereiteln würde, bestehen in solchen Fällen die Schutzmassnahmen in der Regel in einer Einschränkung der Betriebszeiten²¹.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der strittige Kuhglockenlärm gestützt auf Art. 7 Abs. 7 USG i.V.m. Art. 4 LSV beurteilt werden muss.

9. Die Anordnung von Massnahmen und der Vollzug des Lärmschutzes erfolgt gemäss Art. 31 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes (UGsG, bGS 814.0) durch die Gemeinden. Der Gemeinderat C___ hätte demnach auf die Lärmbeschwerde des Beschwerdeführers eintreten müssen. Anstatt die Lärmbeschwerde vollumfänglich auf den Zivilrechtsweg zu verweisen, ist er verpflichtet, die Streitigkeit, soweit es damit um die Anwendung der genannten Bestimmungen des USG und der LRV geht, selber materiell zu beurteilen (vgl. vorstehende Erw. 7 und 8).
10. Auf die Erhebung einer Entscheidgebühr wird in Anwendung von Art. 22 Abs. 1 VRPG verzichtet.
11. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer gemäss Art. 53 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 24 VRPG Anspruch auf eine Entschädigung seiner notwendigen Kosten und Auslagen. Eine Entschädigung von je Fr. 300.-- sowohl für das Verfahren vor der Vorinstanz, als auch für das Beschwerdeverfahren, erscheint für die Aufwendungen des nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführers als angemessen. An Behörden wird gemäss Art. 24 Abs. 3 lit. a VRPG keine Parteientschädigung ausgerichtet, weshalb der Antrag der Vorinstanz abzuweisen ist.

²¹ BGE 126 II 366, E. 2d.

Demnach erkennt das Obergericht:

1. Die Beschwerde von A___ wird wie folgt teilweise gutgeheissen: In Aufhebung des angefochtenen Rekursentscheides des Departements Bau und Umwelt wird die Streitsache zur materiellen Beurteilung an den Gemeinderat C___ zurückgewiesen.
2. Auf die Erhebung einer Entscheidgebühr wird verzichtet.
3. Dem Beschwerdeführer wird für das Beschwerdeverfahren zulasten der Staatskasse und für das vorinstanzliche Rekursverfahren zulasten der Gemeinde C___ je eine Parteientschädigung von Fr. 300.-- zugesprochen.
4. Das Begehren der Vorinstanz um Ausrichtung einer Parteientschädigung wird abgewiesen.
5. **Rechtsmittel:** Gegen dieses Urteil kann, soweit die Rückweisung die Voraussetzungen in Art. 93 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht erfüllt (BGG, SR 173.110), innert 30 Tagen seit dessen Zustellung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne geführt werden (gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. BGG).
6. Zustellung dieses Urteils an den Beschwerdeführer über dessen Vertreter, die Vorinstanz sowie den Gemeinderat C___.

Im Namen der 4. Abteilung des Obergerichts

Der Obergerichtsvizepräsident:

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. Walter Kobler

lic. iur. Toni Bienz

versandt am: 12.09.13